

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet
„Pegnitzau zwischen Ranna und Michelfeld“

Vom 19. März 1998

Nr. 820-8622.59

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) - BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der zwischen den Ortschaften Ranna und Michelfeld gelegene Abschnitt des Pegnitztales wird unter der Bezeichnung „Pegnitzau zwischen Ranna und Michelfeld“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 197,55 Hektar) liegt im Markt Neuhaus a. d. Pegnitz, Gemarkung Höfen, Landkreis Nürnberger Land, im gemeindefreien Gebiet Veldensteiner Forst, Landkreis Bayreuth und in der Stadt Auerbach i. d. Opf., Gemarkungen Ranna und Michelfeld, Landkreis Amberg-Sulzbach.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000 (Innenseite der Begrenzungslinie).

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. eine für den Naturraum „Nördliche Frankenalb“ repräsentatives offengebliebenes Wiesental mit seinen ökologisch bedeutsamen Randbereichen und Feuchtgebietskomplexen zu schützen und zu entwickeln,
2. den für den Bestand der vorhandenen Pflanzenarten und –gesellschaften notwendigen Lebensraum und die gegebenen Standortverhältnisse zu sichern, um damit die floristische Artenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu erhalten,
3. einen weitgehend natürlichen Gewässerverlauf einschließlich der natürlichen Fließgewässerdynamik zu bewahren,

4. die Reste naturnaher Waldgesellschaften in ihren charakteristischen Artenzusammensetzungen zu erhalten und zu fördern,
5. der dortigen Tierwelt, insbesondere den gefährdeten Vogel-, Amphibien- und Insektenarten die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Vermehrungsmöglichkeiten zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Altwasserbereiche einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen, insbesondere Grünlandflächen zu entwässern, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
10. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, vorzunehmen oder Einzelgehölze, Einzelbäume oder Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, solche Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

13. Sachen im Gelände zu lagern,
 14. Feuer zu machen, zu grillen,
 15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 16. Pestizide auszubringen,
 17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es ferner nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der vom zuständigen Landratsamt zugelassenen Wege zu reiten,
 2. das Gebiet außerhalb der befestigten Straßen und Wege sowie der von dem zuständigen Landratsamt markierten Wege, Pfade oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. zu baden,
 5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
 6. Hunde, ausgenommen Jagd- oder Hütehunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 6, frei laufen zu lassen,
 7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 9. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
 10. das Abhalten von Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen aller Art.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung. Es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 16; die Beweidung der Grünlandflächen bedarf der Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammenstellung

zu erhalten und im Zuge von Verjüngungsmaßnahmen wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,

3. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang; teichbauliche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und die Aufgaben der Fischhege; verboten bleibt jedoch die Ausübung der Angelfischerei an Teichen und Altwasserbereichen, sowie in dem in der Karte M 1 : 5.000 gekennzeichneten Fließgewässerabschnitt in der Zeit vom 20. März bis 1. Juli,
5. die rechtmäßige Bekämpfung des Bisams zur Erhaltung der Gewässer,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Wildfütterungen dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde errichtet werden; verboten bleibt die Jagd auf Federwild,
7. alle Maßnahmen, die zum Betrieb, zur Überwachung, Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie der Wasserversorgung erforderlich sind,
8. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
9. die Durchführung des Eisenbahnbetriebes, der Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Bahnanlagen sowie der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang nach Anzeige bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang nach Anzeige bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
12. das Eisstockschießen und Schlittschuhlaufen auf den Kammerweihern,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des zuständigen Landratsamtes erfolgt,
14. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung, in deren Gebiet das Vorhaben ausgeführt werden soll, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 17 oder Abs. 2 Nrn. 1 – 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 19. März 1998
Regierung der Oberpfalz

Alfons Metzger
Regierungspräsident

veröffentlicht im Amtsblatt 54. Jg. Nr. 5 / 31. März 1998 der Regierung der Oberpfalz